

310	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Straßenreinigungs- und Winterdienst	310STRREIN Stand: 01.01.2018
Stadtrat		Seite 1 / 7

**Satzung zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
der Großen Kreisstadt Coswig
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 01.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 5 Umfang der Reinigungspflicht

Teil II - Allgemeine Straßenreinigung

- § 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Reinigungsfläche
- § 8 Benutzungsgebühren

Teil III - Winterdienst

- § 9 Schneeräumung
- § 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Teil IV - Schlussverschriften

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

**Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Coswig betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern (Verpflichtete) übertragen wird.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG insbesondere der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenunter- und -oberbau, Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (wie Verkehrszeichen und -einrichtungen) und die Nebenanlagen.

- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Sie ist in der Regel durch die Ortstafel (Zeichen 310 der StVO) gekennzeichnet. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Der in dieser Satzung verwandte Begriff Grundstück ist in der Regel identisch mit den im Grundbuch eingetragenen und in den Flurkarten des Vermessungsamtes dargestellten Flächen, gekennzeichnet durch die jeweilige Flurstücknummer.
- (5) Ein Grundstück ist dann erschlossen, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete § 3) übertragen.
- (2) Der Stadt Coswig verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Die Straßen, für die die Reinigungspflicht bei der Stadt Coswig verbleibt, sind aus der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Großen Kreisstadt Coswig ersichtlich.
- (4) Soweit die Stadt Coswig nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (5) Der Winterdienst wird für alle Gehwege, Fußgängerzonen und Fußgängerüberwege auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungs-/Winterdienstpflicht auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke, die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer und Besitzer. Die Wohnungseigentümerschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte einer Grundstücksseite dieser Straße zugekehrt, hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. In Zweifelsfällen obliegt es der Stadt Coswig die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht festzulegen.

§ 4**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b. Gehwege
 - c. sind Gehwege nicht vorhanden, ein Seitenstreifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze
 - d. Verbindungs- und Durchgangswege, Treppenanlagen, Überwege
 - e. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, insofern es sich nicht um Wartehäuschen oder Fahrgastunterstände handelt.
 - f. Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - g. Parkplätze
 - h. Böschungen, Stützmauern und ähnliches
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, einschließlich Treppen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch gemeinsame und getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 240 und 241 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 5**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) und den Winterdienst (§§ 9 und 10).

Teil II**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 6****Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Wildwuchs. Die Beseitigung von Wildwuchs ist durch die Verpflichteten auch im Gerinnebereich der Straßen vorzunehmen, unabhängig davon ob ihnen die Reinigungspflicht für die Straße obliegt.
- (2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von 2 Wochen, vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.
- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen, anderenfalls kann dies die Stadt Coswig als Träger der Straßenbaulast auf dessen Kosten veranlassen, § 17 Abs. 1 SächsStrG. Dies entbindet den zur Reinigung verpflichteten Straßenanlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

- (6) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (7) Der anfallende Kehrriech ist nach der Reinigung sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle auch nicht Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn (u. a. auch Verkehrsinseln), so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Bäume, Sträucher und Hecken von Anliegergrundstücken sind stets so zu verschneiden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen. Verkehrszeichen, Verkehrsleitrichtungen und Lichtmasten sind stets so frei zu halten, dass ihr Zweck für den öffentlichen Verkehrsraum uneingeschränkt erhalten bleibt. Der Bewuchs ist so zu verschneiden, dass mindestens ein Lichtprofil von 4,50 m über Straßen, 2,50 m über Radwegen und 2,20 m über Gehwegen freigehalten wird.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Stadt Coswig erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Coswig.

Teil III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die **Gehwege** gemäß § 4 Abs. 2 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Sie sind aber mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen. Sind Gehwege nicht vorhanden, ist ein Seitenstreifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze zu räumen.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee sowie Eis sind ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 5) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dabei sind Radwege, Zugängen zu Fahrbahnen (insbesondere Straßenquerungen), beschilderte Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Straßengerinne und Straßeneinläufe freizuhalten.
- (7) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Geh- und Radwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern befindliche Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen und Sicherheitsmaßnahmen so zu ergreifen, dass der fließende Verkehr, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Salz und Asche ist untersagt.

Das Streuen von Salz ist ausnahmsweise gestattet, wenn die gebotene Sicherheit für Fußgänger nicht auf andere zumutbare Weise erreichbar ist. Die Anwendung von Salz kommt nur bei Eisregen oder an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefällen oder Steigungstrecken in Betracht und darf nur in dem für die Sicherheit der Fußgänger notwendigen Maß verwendet werden.

- (5) Die Rückstände der Streustoffe sind spätestens nach Ende der Wintersaison vom jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - b. entgegen § 6 Abs. 4 als Verursacher außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 6 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - d. entgegen § 6 Abs. 7 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - e. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - h. entgegen § 10 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - i. entgegen § 10 Abs. 5 die Rückstände der Streustoffe nach Ende der Wintersaison nicht entfernt,
 - j. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (3) Außerdem kann die Stadt Coswig im Einzelfall, wenn die nach dieser Satzung Verpflichteten ihren Reinigungs- und Winterdienstpflichten nach den §§ 6 bis 7 und 9 bis 10 nicht oder nicht vollständig nachkommen, dies mittels Verwaltungsakt durchsetzen.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Große Kreisstadt Coswig.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Reinigung der öffentlichen Straßen und der Durchführung des Winterdienstes in Coswig vom 12.02.2017 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 02.11.2017

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)